



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BIBERACH

**Handreichung
zur sonderpädagogischen Diagnostik
im Staatlichen Schulamt Biberach**

- als Unterstützung im Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik
- zur Orientierung für neue Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Diagnostik
- zur Orientierung für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen

Welche Ziele verfolgt diese Handreichung?

- Hilfestellung für Lehrkräfte der allgemeinen Schule, die erstmalig Fragen zum besonderen Förderbedarf haben oder auf Fragen der Sonderpädagogik treffen.
- Verantwortlichkeit und Zuständigkeit zwischen den allgemeinen Schulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) klären.
- Prozessabläufe rund um die Fragen der sonderpädagogischen Beratung und der sonderpädagogischen Diagnostik festlegen.
- Hilfestellung sein für Lehrkräfte der SBBZ, die erstmalig im sonderpädagogischen Dienst und / oder in der Gutachtenerstellung tätig sind.

Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

aktueller Stand: 01/2023

Teil 1: Vorgehen bei Einschulungskindern

Grundsätzlich

Bereits die Durchführung einer sonderpädagogischen Diagnostik ist ein Eingriff in die Bildungsbiographie eines Kindes und in die elterlichen Erziehungsvorstellungen. Dies muss allen Beteiligten im vorschulischen Bereich bewusst sein.

Das Staatliche Schulamt Biberach beauftragt die sonderpädagogische Diagnostik nur dann, wenn konkrete und fachlich begründete Hinweise auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen.

Abläufe

Durch die Schulbezirksregelung (§ 25 SchG; § 76 SchG) liegt die Verantwortung für Einschulungskinder bei den zuständigen Sprengelgrundschulen. Auch Kinder mit (vermutetem) sonderpädagogischem Bildungsanspruch gehören so lange zur Verantwortung der zuständigen Sprengelgrundschule, bis ein Bescheid des Staatlichen Schulamtes Biberach eine andere Grundschule als Lernort festlegt.

Kindergarten	Kindergarten (+ Frühförderung)	Schulkindergarten
Die für die Einschulung zuständige Grundschule (Kooperationslehrkraft) muss konkrete Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch nachweisen.	Die für die Einschulung zuständige Grundschule (Kooperationslehrkraft) muss konkrete Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch nachweisen. Nur auf Wunsch der Eltern kann ein Bericht der sonderpädagogischen Frühförderung den Bericht der Kooperationslehrkraft ersetzen.	Der Bericht zur Aufnahme in den Schulkindergarten dient als Nachweis konkreter Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch. Auf Anforderung des Staatlichen Schulamtes Biberach muss der Schulkindergarten einen aktuellen ILEB-Bericht vorlegen.
SBA-Antrag wird im Auftrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung der zuständigen Sprengelgrundschule digital an das Staatliche Schulamt Biberach (spfa@ssa-bc.kv.bwl.de) übersandt		

Wer stellt bei Einschulungskindern den Antrag?

Der Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik wird im Regelfall von den Erziehungsberechtigten gestellt (§ 4 der SBA-VO). Der Antrag wird über die **zuständige Sprengelgrundschule digital** an das Staatliche Schulamt Biberach (spfa@ssa-bc.kv.bwl.de) geschickt.

Die Frist zur Antragsstellung für Einschulungskinder ist der **01.02.** eines Kalenderjahres.

Checkliste für die zuständige Sprengelgrundschule vor Versand des SBA-Antrags:

zu prüfen	erledigt
Vorgegebene Frist (01.02) eingehalten.	
Daten vollständig eingetragen und Aktualität sichergestellt. (insbesondere die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten)	
Kurzbericht der Kooperationslehrkraft liegt bei.	
Kooperationslehrkraft und Schulleitung haben die mögliche Rückstellung des Kindes pädagogisch beraten.	
Abschlussbericht der sonderpädagogischen Frühförderung liegt bei. (nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sofern das Kind Frühförderung erhält)	
Vermuteter sonderpädagogischer Förderschwerpunkt ist angekreuzt und begründet.	
Im Antrag genannte Berichte (Medizin, Psychologie, interdisziplinäre Frühberatungsstelle, etc.) sind beigelegt.	
Schweigepflichtentbindungen und Datenschutzerklärungen sind unterschrieben.	

Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag direkt beim Staatlichen Schulamt Biberach, wird die zuständige Sprengelgrundschule informiert und ein Bericht der Kooperationslehrkraft angefordert. Auf den Bericht der Kooperationslehrkraft kann verzichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten einen Abschlussbericht der sonderpädagogischen Frühförderung vorgelegt haben.

Im Einzelfall kann von der zuständigen Sprengelgrundschule ohne einen Antrag der Erziehungsberechtigten die sonderpädagogische Diagnostik von Einschulungskindern beantragt werden (§ 5 der SBA-VO). Hier wird vorab dringend die Kontaktaufnahme mit dem Staatlichen Schulamt Biberach empfohlen.

Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung der zuständigen Sprengelgrundschule, die inhaltliche und formelle Vollständigkeit eines Antrages auf sonderpädagogische Diagnostik sicherzustellen. Die Nachreichfrist für fehlende Unterlagen beträgt maximal 14 Werkzeuge.

Die zuständige Sprengelgrundschule wird durch das Staatliche Schulamt Biberach schriftlich informiert (Mehrfertigung der Beauftragung), ob eine sonderpädagogische Diagnostik eingeleitet und welches SBBZ beauftragt wird. Auch die Ablehnung der Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik erhält die Grundschule als Mehrfertigung.

Was sind die Aufgaben der Kooperationslehrkraft?

Die pädagogische Mitwirkung bei Einschulungskindern erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Sprengelgrundschule (§ 4 und § 5 der SBA-VO).

Die Aufgaben der Kooperationslehrkraft nach der „Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ gelten auch für Kinder, für die ein Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik gestellt wird.

Wichtig: Die kindbezogenen Angebote, die Einschätzung des Entwicklungsstandes und der Entwicklungsfortschritte sowie das Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten werden durch den Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik nicht aufgehoben.

Voraussetzung hierfür ist, wie für alle anderen Kinder der Kindertagesstätte, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Maßnahmen, als auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

.

Die Kooperationslehrkraft muss in einem Kurzbericht konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darlegen. Diese konkreten Hinweise müssen über den besonderen Förderbedarf eines Kindes (zum Begriff siehe Teil II) hinausgehen.

Wenn das Kind einen Kindergarten außerhalb der regionalen Zuständigkeit der für die Einschulung zuständigen Sprengelgrundschule besucht, nimmt die Kooperationslehrkraft der Sprengelgrundschule den Kontakt für den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit der weiteren Kooperationslehrkraft auf.

Die Kooperationslehrkraft und die Schulleitung der zuständigen Sprengelgrundschule müssen von Amts wegen prüfen, ob eine Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch pädagogisch begründet und mit Blick auf eine spätere Einschulung an der Grundschule (Ziel: Einschulung ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch) möglich erscheint.

Sofern das Kind zusätzlich zum Besuch der Kindertagesstätte sonderpädagogische Frühförderung erhält, steht die Kooperationslehrkraft für den fachlichen Austausch mit der Lehrkraft Sonderpädagogik in der Frühförderung zur Verfügung (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).

Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik (Gutachtenerstellung) steht die Kooperationslehrkraft für den fachlichen Austausch mit der beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik zur Verfügung (Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen).

Was sind die Aufgaben der Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung?

Frühförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung, die nur im Auftrag der Erziehungsberechtigten erfolgt. Wenn ein Kind eine Kindertagesstätte besucht, dann ist die Frühförderung ein zusätzliches Angebot.

Die Aufgaben der Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung ergeben sich aus dem Leitfaden der Kernprozesse sonderpädagogischer Frühförderung:

https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/fruehkindliche-bildung/aktuelles/leitfaden_kernprozesse_sopaedff_oa_201904.pdf

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wirken die Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Frühförderung beim Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik mit (vgl. § 4 der SBA-VO).

Zur Mitwirkung können insbesondere gehören:

- die Elternberatung über den Verfahrensablauf sonderpädagogische Diagnostik
- die Elternberatung über das qualitative Elternwahlrecht bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches
- die Elternberatung auf einen vermuteten, sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
- der Austausch mit der Kooperationslehrkraft der zuständigen Sprengelgrundschule
- bei komplexen, diagnostischen Fragestellungen der Hinweis an das SSA Biberach auf eine zu empfehlende, kooperative Diagnostik

Die Entscheidung welches SBBZ beauftragt wird und ob von Beginn an eine kooperative Diagnostik erfolgt, obliegt dem Staatlichen Schulamt Biberach.

Ein Abschlussbericht ist ein Qualitätsstandard der sonderpädagogischen Frühförderung. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann dieser Abschlussbericht den Kurzbericht der Kooperationslehrkraft (siehe oben) ersetzen.

Was sind die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulkindergartens?

Kinder besuchen einen Schulkindergarten, nachdem eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einen sonderpädagogischen Förderbedarf in einem Bericht festgestellt hat.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulkindergartens sowie die beratenden Lehrkräfte Sonderpädagogik im Schulkindergarten wirken, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, beim Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik mit (vgl. § 4 der SBA-VO). Zur Mitwirkung können insbesondere gehören:

- die Elternberatung über den Verfahrensablauf
- die Elternberatung über das qualitative Elternwahlrecht bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches
- die Elternberatung auf einen vermuteten, sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
- der Austausch mit der Kooperationslehrkraft der zuständigen Sprengelgrundschule
- bei komplexen, diagnostischen Fragestellungen der Hinweis an das SSA Biberach auf eine zu empfehlende, kooperative Diagnostik

Die Entscheidung welches SBBZ beauftragt wird und ob von Beginn an eine kooperative Diagnostik erfolgt, obliegt dem Staatlichen Schulamt Biberach.

Auf Anforderung des Staatlichen Schulamtes Biberach muss der Schulkindergarten einen aktuellen ILEB-Bericht zum Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik beifügen bzw. nachliefern.

Auch bei Kindern im Schulkindergarten muss der Antrag auf sonderpädagogische Diagnostik über die zuständige Sprengelgrundschule gestellt werden (siehe oben).

Teil 2: Vorgehen bei Einschulungskindern

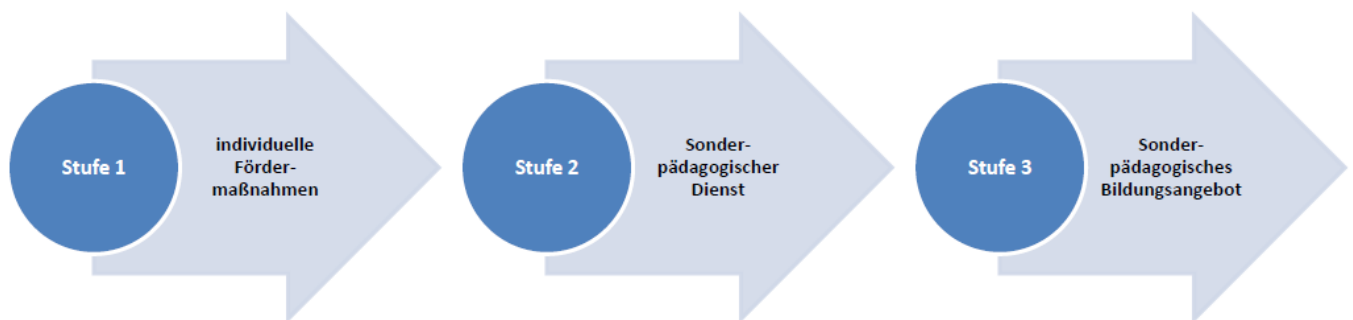
Wann kann sich die allgemeine Schule an ein SBBZ wenden?

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf	Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – Einlösung in inklusiven Bildungsangeboten, in kooperativen Organisationsformen oder an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.	
In Verantwortung der allgemeinen Schule	In Verantwortung der allgemeinen Schule – unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst	In Verantwortung der allgemeinen Schule – unterstützt durch das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum	In Verantwortung des SBBZ (bei kooperativen Organisationsformen an allgemeinen Schulen in gemeinsamer Verantwortung)

Das Strukturbild Baden-Württemberg muss an allen Schularten bekannt sein.

Das Strukturbild unterscheidet den besonderen Förderbedarf in Verantwortung der allgemeinen Schule, die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung - ebenfalls in Verantwortung der allgemeinen Schule - sowie den sonderpädagogischen Bildungsanspruch.

Einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können Schülerinnen und Schüler nur haben, wenn eine sonderpädagogische Diagnostik („Gutachtenerstellung“) durch eine vom Staatlichen Schulamt Biberach beauftragte Lehrkraft Sonderpädagogik stattgefunden und das Staatliche Schulamt Biberach den Bedarf festgestellt („Feststellungsbescheid“) hat.



Ein **besonderer Förderbedarf** kann sich insbesondere ergeben bei:

- Schwierigkeiten im Lesen und / oder Rechtschreiben (inkl. diagnostizierter LRS)
- in der Mathematik (inkl. diagnostizierter Dyskalkulie)
- bei mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache (Aktivsprache, Wortschatz, Sprachverstehen)
- bei Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei Hochbegabungen
- bei unregelmäßigen Bildungsbiographien
- bei Epilepsien
- u.v.m

In Fällen des **besonderen Förderbedarfes** ist die Sonderpädagogik in der Regel nicht beteiligt. Die Verantwortung für die individuellen Fördermaßnahmen liegt bei der allgemeinen Schule (vgl. auch Verwaltungsvorschrift „Umgang mit Kindern und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“). Zu den individuellen Fördermaßnahmen gehören insbesondere:

- regelmäßige Lernstanderhebungen
- innere und äußere Differenzierung
- Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Stütz- und Förderunterricht
- Einbindung Fachleute
- Elternberatung
- u.v.m

Diese individuellen Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies stellt einen längerfristigen Prozess an der allgemeinen Schule dar.

Erst nach Durchlaufen aller Maßnahmen zum besonderen Förderbedarf kann der Einsatz des sonderpädagogischen Dienstes der SBBZ erfolgen. Hierfür ist die Vorlage des Staatlichen Schulamtes Biberach zu verwenden. Der sonderpädagogische Dienst der SBBZ ist nachrangig.

Der sonderpädagogische Dienst wird erst dann aktiv, wenn zunächst Förderung und Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Schule stattgefunden hat und die zur Verfügung stehenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen worden sind („gestuftes Verfahren“).

Welche Bedeutung haben die Noten der Schülerinnen und Schüler?

Insbesondere wenn der Bedarf auf eine zieldifferente Beschulung (Bildungsgang Lernen; Bildungsgang geistige Entwicklung) vermutet wird, haben die Noten der allgemeinen Schule große Bedeutung. Die Noten (Einzelnoten, Jahresnoten) müssen bei der Antragsstellung zur Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik dem Staatlichen Schulamt Biberach vorgelegt werden.

Sollten keine Noten vorliegen (z.B. Klasse 1 oder Gemeinschaftsschulen), ergibt sich ein erhöhter Begründungsbedarf der allgemeinen Schule und des sonderpädagogischen Dienstes für den Antrag auf Einleitung einer sonderpädagogischen Diagnostik.

**„Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler/die Schülerin mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.“
(§ 82, Abs. 1 SchG BW).**

Nach der Notengebungsverordnung Baden-Württemberg ist die Bildung von Noten in einem Unterrichtsfach eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler/von der Schülerin im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Noten müssen nicht strikt arithmetisch gebildet werden; pädagogische Noten gibt es nicht.

Zunächst: Was ist nicht die Aufgabe des sonderpädagogischen Dienstes?

Nicht die Aufgabe ist es, schnellstmöglich die sonderpädagogische Diagnostik (siehe unten) zu initiieren. Der sonderpädagogische Dienst eines SBBZ ist keine Durchgangsstation zur sonderpädagogischen Diagnostik, sondern hat - im Zusammenwirken mit der allgemeinen Schule - einen eigenständigen Auftrag. Dieser Auftrag kann nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen an den SBBZ erfüllt werden.

Nicht die Aufgabe ist es, Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, Sprachauffälligkeiten oder Verhaltensproblematiken schnellstmöglich an ein SBBZ zu bringen.

Was sind die Aufgaben des sonderpädagogischen Dienstes?

Durch verschiedene und gemeinsame Maßnahmen den Verbleib der Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule - ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch - ermöglichen. Zu den Maßnahmen können insbesondere gehören:

- Beratung der allgemeinen Schule und der Erziehungsberechtigten
- Mitwirkung an der individuellen Förderplanung
- Mitwirkung an inneren und äußeren Differenzierungsmöglichkeit,
- Hilfenkonzepte,
- innerschulische und außerschulische Hilfesysteme
- u. v. m.

Die Maßnahmen sind durch die allgemeine Schule zu dokumentieren und die Wirksamkeit in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und ggf. anpassen. Die Fall- und Steuerungsverantwortung liegt bei der allgemeinen Schule (siehe Strukturbild).

Ausgehend von den dokumentierten Maßnahmen ist kooperativ zu prüfen, ob **konkrete** Anhaltspunkte für eine Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik vorliegen.

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte unterstützt das zuständige SBBZ bei der Antragsstellung zur Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik. Die Verantwortung für die fristgerechte Antragsstellung und die inhaltliche/formelle Vollständigkeit des Antrags liegt bei der allgemeinen Schule.

Die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik durch das Staatliche Schulamt Biberach erfolgt erst, wenn die Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Maßnahmen des sonderpädagogischen Dienstes nachweislich nicht ausreichen. Es gibt keinen Anspruch der beteiligten Schulen oder der Erziehungsberechtigten auf die Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik.

Auftrag und Ablauf der sonderpädagogischen Diagnostik

Grundsätzliches zur sonderpädagogischen Diagnostik (Gutachtenerstellung)

Die sonderpädagogische Diagnostik (Gutachtenerstellung) erfolgt im Auftrag des Staatlichen Schulamtes Biberach. Sie darf nur durch Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung Sonderpädagogik („wissenschaftliche Lehrkräfte Sonderpädagogik“) erfolgen.

Die sonderpädagogische Diagnostik ist die Grundlage eines Verwaltungsaktes (Feststellung oder Nichtfeststellung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches) des Staatlichen Schulamtes Biberach. In einem Widerspruchsverfahren sind die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik Bestandteil des Widerspruchsverfahrens und werden ggf. auch dem Regierungspräsidium oder sogar einem Verwaltungsgericht übersandt. Dies gilt ebenso für alle Unterlagen der allgemeinen Schule.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik prüft fachlich, **ob** ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch vorliegt („Feststellungsdiagnostik“) und wenn ja, in **welchem** Förderschwerpunkt.

Bei fachlichen Anhaltspunkten für einen anderen Förderschwerpunkt ist entsprechend der Vorgaben zur kooperativen Diagnostik (siehe unten) zu verfahren.

Die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes werden erfasst und neutral beschrieben. Die Leitfragen lauten insbesondere:

Welche individuellen Stärken und Schwächen bringt das Kind in verschiedenen Entwicklungsbereichen mit?

Was benötigt das Kind, unabhängig eines konkreten Lernortes, damit schulische Bildung und Erziehung bestmöglich verwirklicht werden können?

Die benötigten Ressourcen und Rahmenbedingungen sowie methodisch-didaktische Zugänge im Hinblick auf das schulische Lernen werden beschrieben. Die sonderpädagogische Diagnostik ist eine individuelle **Bedarfs-Diagnostik**, keine Zuweisungs-Diagnostik.

Die Begründung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches darf nicht ausschließlich über festgestellte IQ-Werte oder die Argumentation „kleine Klassen am SBBZ“ erfolgen.

Für die sonderpädagogische Diagnostik notwendige Maßnahmen (standardisierte Testverfahren, Beobachtungen/Hospitationen, Gespräche, etc.) werden durch die Lehrkraft Sonderpädagogik ausgewählt und im Gutachten fachlich begründet. Diese ist inhaltlich frei von Weisungen (vgl. § 6 Abs. 2 der SBA-VO). Insbesondere die Auswahl standardisierter Testverfahren muss begründet, anlass- und einzelfallbezogen erfolgen (siehe unten). Mit den ausgewählten standardisierten Testverfahren muss die Lehrkraft Sonderpädagogik vertraut sein (z. B. Einführungs- und Abbruchkriterien, Berechnung der Rohwerte, Umrechnung von Rohwerten in Gesamtpunkte, etc.).

Sofern das Gutachten einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch mit zielgleicher Unterrichtung empfiehlt, muss im Gutachten der Bildungsgang genannt werden.

Beispiel: Sonderpädagogischer Bildungsanspruch im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (ESENT), im Bildungsgang Grundschule.

Personenbezogene oder familiäre Daten werden ins Gutachten aufgenommen, wenn sie zur Beantwortung der Fragestellung relevant sind.

Gleiches gilt für die Auswertung von Berichten, die dem Gutachter/der Gutachterin zur Verfügung gestellt wurden. Für die Fragestellung relevante Daten werden ins Gutachten unter Angabe der Quelle mit Datum des Berichtes aufgenommen. Aus Berichten kann wörtlich zitiert werden; die wörtlichen Zitate sind kenntlich zu machen. Bei medizinisch-therapeutischen Diagnosen muss angegeben werden:

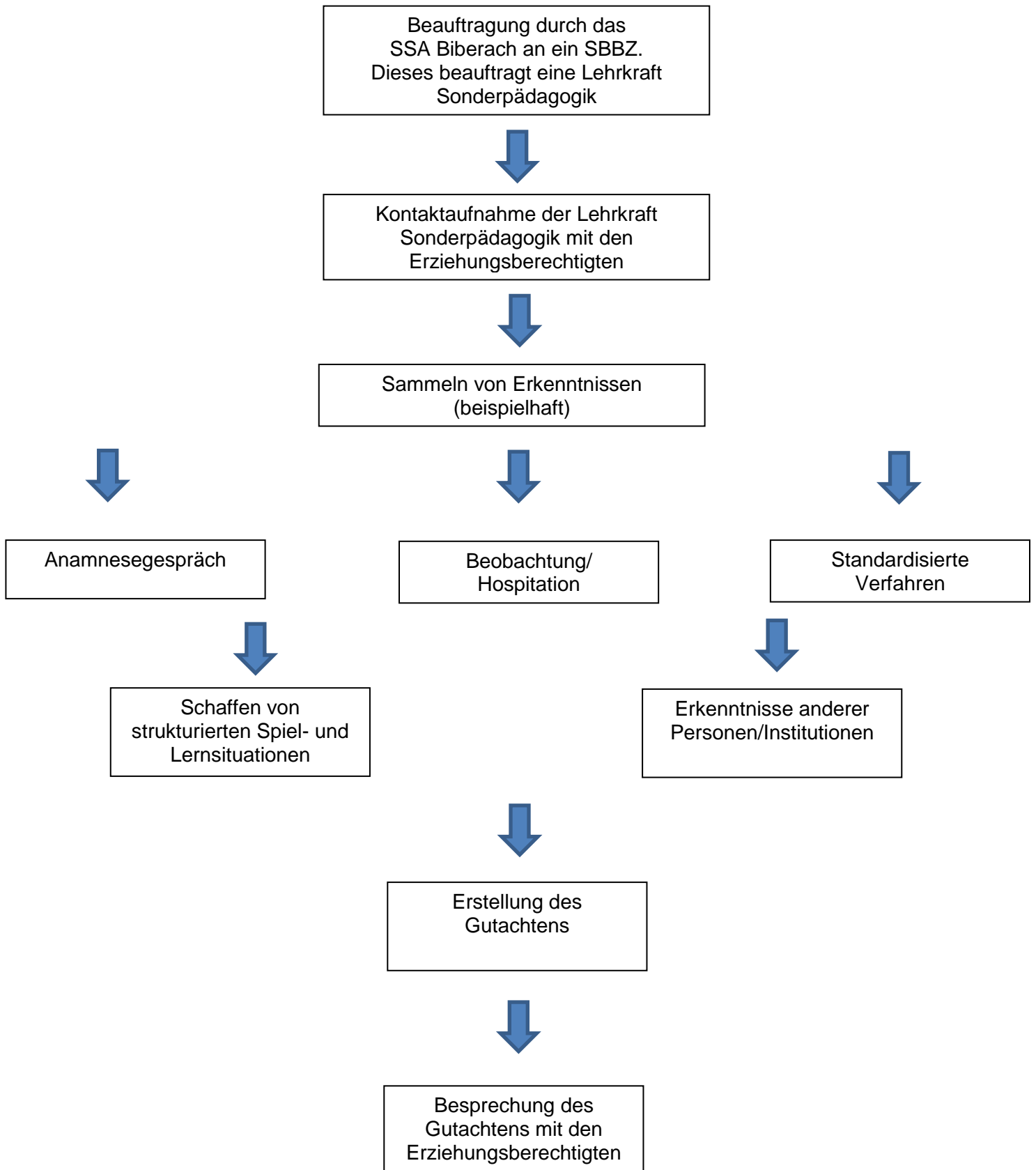
- Angabe der Diagnose
- wer hat die Diagnose erstellt
- wann wurde die Diagnose erstellt

Nur in absoluten Ausnahmefällen ist die sonderpädagogische Diagnostik auf Aktenlage möglich. Dies ist im Gutachten zu vermerken.

Zur Erstellung des Gutachtens ist das Formular „Sonderpädagogisches Gutachten“ des Staatlichen Schulamtes Biberach in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich (siehe Homepage des SSA Biberach unter „Formulare“) zu verwenden.

Das Gutachten als Ergebnis der sonderpädagogischen Diagnostik stellt eine Empfehlung dar. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Staatlichen Schulamt Biberach.

Wie kann die sonderpädagogische Diagnostik ablaufen?



Wie kommen die Lehrkräfte Sonderpädagogik bei der sonderpädagogischen Diagnostik zu ihren Erkenntnissen?

Anamnesegespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. Personen, denen die Erziehung übertragen wurde (z. B. Pflegefamilie, Großeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohngruppen). Hier empfiehlt sich ein standardisierter Anamnesebogen an den SBBZ.

Beobachtung(en) und Hospitation(en) in vorschulischen Alltagssituationen (Kindergarten, Schulkindergarte, Frühförderung) bzw. Beobachtung(en) und Hospitation(en) in schulischen Alltagssituationen und bei Bedarf auch in außerschulischen Alltagssituationen (z. B. in einer Wohngruppe).

Durchführung standardisierter Testverfahren (Intelligenztest, Entwicklungstest, motorische Testverfahren). Die Ergebnisse testdiagnostischer Verfahren müssen im Gutachten fachlich und bzgl. ihrer möglichen Auswirkungen auf das schulische Lernen erläutert werden. Die Interpretation der Gesamt- und der Einzelergebnisse sowie der Abgleich mit den weiteren Erkenntnissen ist eine wichtige Aufgabe der Lehrkraft Sonderpädagogik bei der sonderpädagogischen Diagnostik. Ein reines Kopieren der Testergebnisse aus dem Auswertungsprogrammen der jeweiligen Tests in das Gutachten ist nicht ausreichend. Der reine IQ-Wert begründet keinen sonderpädagogischen Bildungsanspruch. Die sonderpädagogische Diagnostik sollte nicht mit standardisierten Testverfahren beginnen; zunächst Beziehungsaufbau zum Kind.

Schaffen strukturierter Spiel- und Lernsituationen (Bauecke, Brettspiele, eigene Arbeitsblätter, Sprechansätze, Spielsituationen mit motorischen Anforderungen, etc.)

Erkenntnisse anderer Personen/Institutionen:

- Gespräch(e) mit den Fachkräften im Kindergarten, im Schulkindergarten, mit der Kooperationslehrkraft, mit den Lehrkräften in der sonderpädagogischen Frühförderung, mit den Lehrkräften in der Schule, der Schulbegleitung, Bezugspersonen in Wohngruppen, etc.
- Erkenntnisse anderer Disziplinen (Medizin, Psychologie, Logopädie, Sozialpädagogik, etc.) werden gesammelt, ausgewertet und fließen in das Gutachten ein

Welche Qualitätsstandards sind bei der Durchführung standardisierter Testverfahren mindestens einzuhalten?

Welcher Test wurde angewandt? Kurzbeschreibung der jeweiligen Testeigenschaften und der Zielgruppe des Testes (Manual des Tests) sowie eine Begründung, warum dieser Test bei diesem Kind verwendet wurde. Testabkürzungen sind an dieser Stelle zu vermeiden (nicht K-ABC II, sondern Kaufman Assessment Battery for Children – II).

Kritische Prüfung: Passt der Test zum Kind (z.B. Berücksichtigung sprachlicher und motorischer Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund, etc.)?

Angabe des exakten Testalters des Kindes (z.B. 9;11 Jahre). Testdatum und Uhrzeit der Testdurchführung müssen angegeben werden

Angabe: Was genau misst der eingesetzte Test?

Angaben zur Skalierung des eingesetzten Tests. Hierzu gehören die Angabe des Konfidenzintervalls des eingesetzten Tests sowie die definierten Normbereiche.

Übersicht aller Ergebnisse der einzelnen Untertests.

Darstellung signifikanter Stärken und Schwächen des Kindes in den Testergebnissen; unter Berücksichtigung aller Untertests.

Einordnung: Was können die Ergebnisse für das schulische Lernen des Kindes bedeuten?

Freie Anmerkungen: Wie hat das Kind in der Testsituation mitgemacht? Musste der Test an verschiedenen Terminen durchgeführt werden (bei Testdatum und Uhrzeit zu berücksichtigen)?

Schritte innerhalb der sonderpädagogischen Diagnostik

Kontaktaufnahme der Lehrkraft Sonderpädagogik mit den Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich: Die Erziehungsberechtigten haben eine Mitwirkungspflicht bei der sonderpädagogischen Diagnostik (§ 6 der SBA-VO). Sollten diese nicht mitwirken (z. B. bei der Einleitung der sonderpädagogischen Diagnostik gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nach §5 der SBA-VO), ist das Staatliche Schulamt Biberach durch die Schulleitung des beauftragten SBBZ zu informieren.

Vorstellung/Kontaktaufnahme der Lehrkraft Sonderpädagogik mit den Erziehungsberechtigten.

Erläuterung der sonderpädagogischen Diagnostik und Information über die geplante Vorgehensweise (z.B. Besuch im Kindergarten, Hospitation in der Schule, gezielte diagnostische Situationen, Testverfahren, Zeitabläufe, etc.) sowie Information, dass den Erziehungsberechtigten die Inhalte des Gutachtens nach Fertigstellung erläutert werden.

Weitere Unterlagen (z.B. Arztberichte, Therapieberichte, Berichte Jugendhilfemaßnahmen, etc.) erfragen und ggf. um Nachreichung bitten.

Erste Informationen zur familiären Situation und zur bisherigen Bildungsbiographie des Kindes erfragen.

Vorstellungen der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung eines möglichen sonderpädagogischen Bildungsanspruches erfragen.

Tipp: Terminierung eines Anamnesegespräches mit den Erziehungsberechtigten zur Informationserhebung. Dieses Gespräch kann mit Blick auf zeitliche Ressourcen des Gutachters evtl. in der besuchten Einrichtung des Kindes, im Anschluss an den Besuch oder der Hospitation erfolgen. Auch eine Online-Besprechung mit den Erziehungsberechtigten ist möglich.

Kontaktaufnahme und Terminabsprache der Lehrkraft Sonderpädagogik mit der aktuell besuchten Einrichtung des Kindes

Schweigepflichtentbindung gegenüber der Einrichtung prüfen. Die Entbindung von der Schweigepflicht wird über den SBA-Antrag bei den Erziehungsberechtigten eingeholt.

Im Vorfeld Absprache über gezielte Beobachtungssituationen auf dem Hintergrund der Fragestellung (Spielsituation, Morgenkreis, Sportunterricht, Mathematikunterricht, Pausensituation, etc.).

Terminabsprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule/den Fachkräften der Kindertagesstätte/der Kooperationslehrkraft für ein Gespräch; im Idealfall vor oder im Anschluss an die Hospitation/Testung. Diese Gespräche können alternativ auch telefonisch oder online erfolgen.

Bei Bedarf:

Die jeweilige Einrichtung muss einen passenden Raum für die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens oder einer vorbereiteten, pädagogischen Situation zur Verfügung stellen. Hierüber sollte die Einrichtung frühzeitig über die Lehrkraft Sonderpädagogik informiert werden.

Termin(e) in der besuchten Einrichtung des Kindes

Vorstellung in der Einrichtung, Kind, Mitarbeiter, Gruppe/Klasse.

Kontaktaufnahme mit dem Kind in einer geeigneten Situation. Bitte beachten, dass die sonderpädagogische Diagnostik auch für das Kind eine besondere und ggf. herausfordernde Situation darstellt.

Anbieten gezielter diagnostischer Situationen.

Durchführung geeigneter Testverfahren. Die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens kann an mehreren Terminen erfolgen, dies muss im Gutachten entsprechend dargestellt werden.

Ggf. weitere Termine in der Einrichtung absprechen.

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik

Wenn möglich, werden die Ergebnisse beiden Erziehungsberechtigten erläutert. Der Lehrkraft Sonderpädagogik ist bewusst, dass die Erziehungsberechtigten in einer emotional angespannten Situation sein können. Sie werden unter Umständen erstmalig oder zum wiederholten Male mit der besonderen Situation des Kindes konfrontiert.

Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher hinzugezogen.

Bei der kooperativen Diagnostik (siehe unten) sollte die zweite Lehrkraft Sonderpädagogik ebenfalls teilnehmen. Die Schulleitung der allgemeinen Schule oder des SBBZ kann bei Bedarf ebenfalls hinzugezogen werden, ebenso die aktuelle Lehrkraft oder die Fachkraft im Kindergarten. Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet die Lehrkraft Sonderpädagogik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Über den Ort des Gespräches entscheidet die Lehrkraft Sonderpädagogik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Fachbegriffe und Ergebnisse der standardisierten Testverfahren sind zu erläutern. Die Lehrkraft Sonderpädagogik muss ihre Empfehlung gegenüber den Erziehungsberechtigten nachvollziehbar begründen. Das Gespräch ist zu protokollieren.

Nach dem Gespräch können die Erziehungsberechtigten ihr **qualitatives Elternwahlrecht** ausüben (Erfüllung des sonderpädagogischen Bildungsanspruches an einer allgemeinen Schule oder an einem SBBZ) und auch eine konkrete Schule benennen. Sollten die Erziehungsberechtigten ihren Wunsch noch nicht abschließend äußern können, erhalten Sie eine Bedenkzeit von maximal 7 Werktagen. Die Lehrkraft Sonderpädagogik muss dann im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten bleiben. Üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht auch nach der Bedenkzeit nicht aus, wird das Staatliche Schulamt Biberach informiert und alle Unterlagen an das Staatliche Schulamt Biberach übersandt.

Die Erziehungsberechtigten werden über den weiteren Verfahrensablauf informiert. Es wird erläutert, welches die nächsten Schritte sind (Hinweis auf das Beratungsangebot durch das SSA Biberach, Mitarbeiter/in Inklusion laut Liste bzw. entsprechend der Angaben im Antrag).

Das Gutachten können die Erziehungsberechtigten beim Staatlichen Schulamt Biberach (§ 3 der SBA-VO) beantragen. Es erfolgt keine Aushändigung des Gutachtens durch die Lehrkraft Sonderpädagogik.

Es wird empfohlen, ausschließlich Befunde aufzunehmen, die im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten thematisiert wurden und die Erziehungsberechtigten über die Verwendung explizit zu informieren.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik ist zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bei der Besprechung der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, neutral. Es gibt keine tendenzielle Beratung.

Wichtig zur Begriffsdefinition Erziehungsberechtigte/Eltern: Eltern eines Kindes sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung Baden-Württemberg. Nur sie können Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind treffen.

Personen, denen die Erziehung des Kindes außerhalb der Schule lediglich anvertraut wurde (Pflegefamilien, Großeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohngruppen der Jugendhilfe, etc.) können nicht anstelle der Erziehungsberechtigten entscheiden.

Was passiert bei der kooperativen, sonderpädagogischen Diagnostik?

Vom Staatlichen Schulamt Biberach ergeht die Beauftragung an ein SBBZ. Bei einer Lehrkraft Sonderpädagogik dieses SBBZ liegt die Prozesssteuerung. In Einzelfällen kann das Staatliche Schulamt Biberach bereits bei der Beauftragung eines SBBZ die Notwendigkeit einer kooperativen Diagnostik vermerken. Auch dann bleibt die Prozesssteuerung bei dem beauftragten SBBZ.

Die Lehrkraft Sonderpädagogik kann bei konkreten Anhaltspunkten eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung über die Schulleitungen hinzuziehen. Ob eine kooperative Diagnostik fachlich notwendig ist und zu welchem Zeitpunkt die weitere Fachrichtung hinzugezogen wird, liegt in der Verantwortung der beauftragten Lehrkraft Sonderpädagogik.

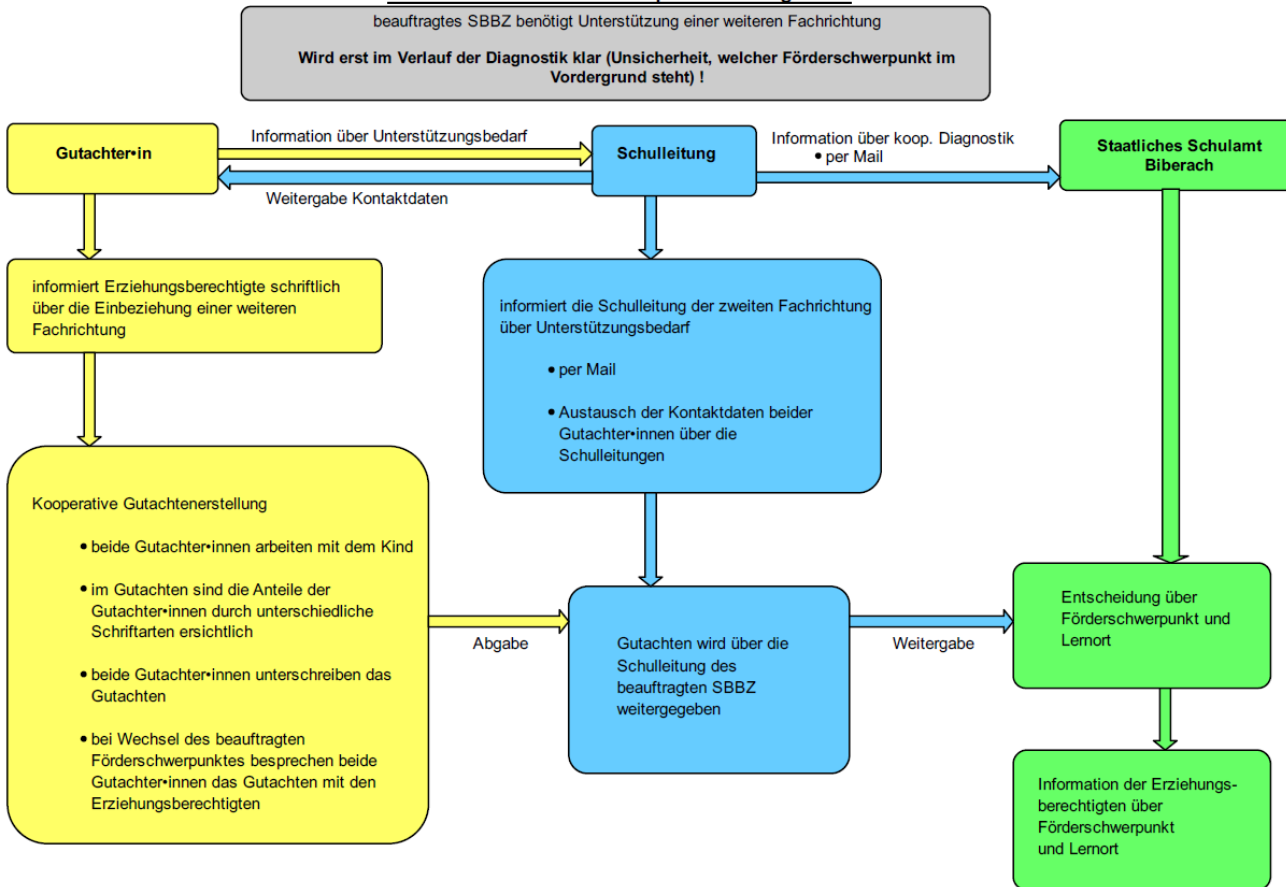
Bei einer kooperativen Diagnostik tragen beide Lehrkräfte Sonderpädagogik die fachlichen Inhalte ihres Förderschwerpunktes in das Gutachten ein. Dies wird durch unterschiedliche Schriftarten ersichtlich. Beide Lehrkräfte Sonderpädagogik unterschreiben das Gutachten.

Sollte sich im Verlauf der (kooperativen) Diagnostik herausstellen, dass vermutlich ein anderer Förderschwerpunkt vorliegt als der des beauftragten SBBZ, übernimmt das hinzugezogene SBBZ das Gutachten vollständig. In diesem Fall wird das Staatliche Schulamt Biberach formlos über spfa@ssa-bc.kv.bwl.de informiert. Die Prozesssteuerung geht auf das andere SBBZ über. Eine neue Beauftragung durch das Staatliche Schulamt Biberach erfolgt nicht.

Wichtig ist die Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten. Im Idealfall erfolgt ein gemeinsames Gespräch der Lehrkräfte Sonderpädagogik beider SBBZ mit den Erziehungsberechtigten.

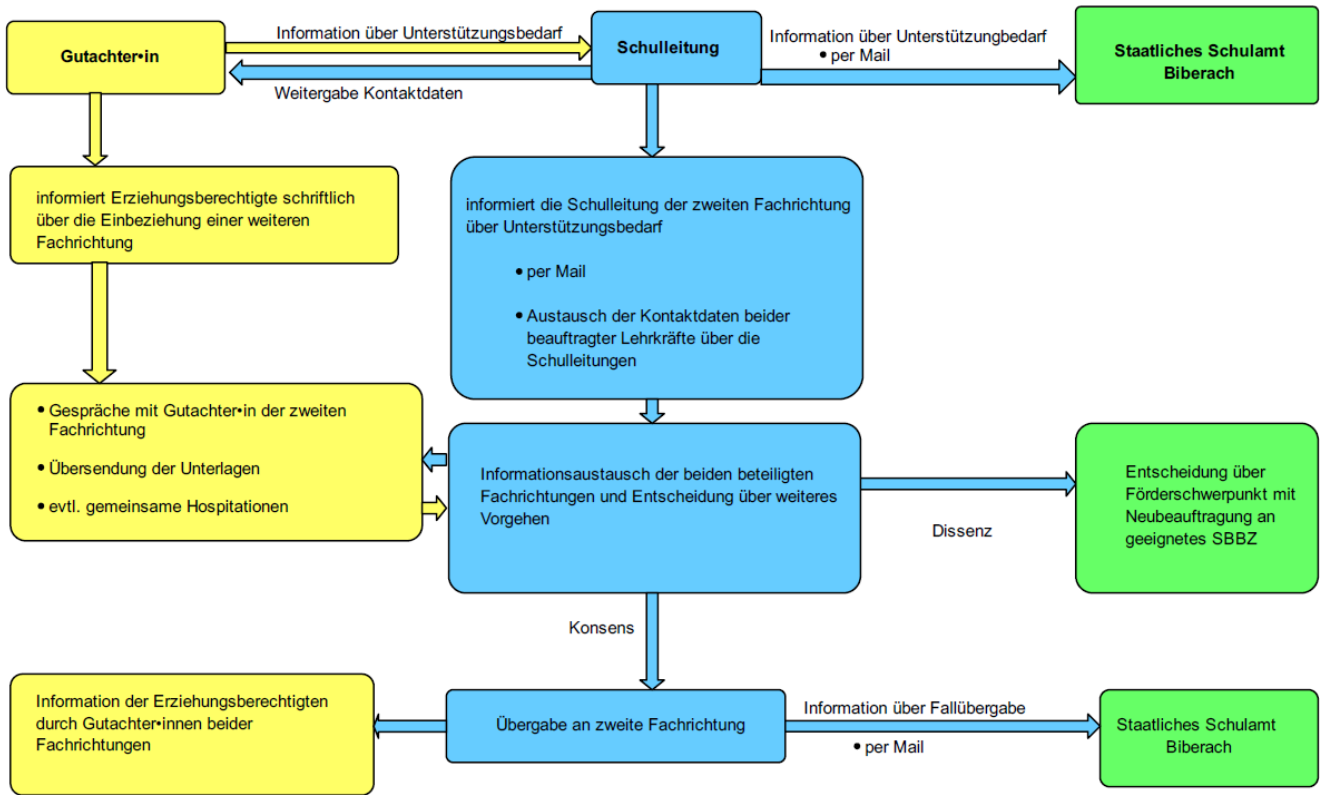
Die Ablaufschemata auf den folgenden zwei Seiten sollen die Abläufe verdeutlichen. Die Fallübergabe erfolgt zumeist dann, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt der sonderpädagogischen Diagnostik feststeht, dass ein anderer Förderschwerpunkt vorrangig ist.

Verfahrensweise bei der kooperativen Diagnostik



Verfahrensweise bei Fallübergabe

beauftragtes SBBZ sieht andere Fachrichtung als vordergründigen Förderschwerpunkt
Wird sehr schnell zu Beginn der Diagnostik klar!



Was ist das vereinfachte Verfahren in der sonderpädagogischen Diagnostik?

In der SBA-VO (vgl. § 7 Abs. 3) ist festgehalten, dass das SSA Biberach einem vereinfachten Verfahren zustimmen kann. Dies setzt voraus:

Die Einleitung des Verfahrens erfolgte durch einen Antrag der Erziehungsberechtigten („Konsensfall“).

Beim pädagogischen Bericht der allgemeinen Schule war eine Lehrkraft Sonderpädagogik (z.B. aus dem sonderpädagogischen Dienst, aus der Erfüllung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches anderer Schülerinnen und Schüler) einbezogen.

Der pädagogische Bericht der allgemeinen Schule und die darin enthaltenen Ausführungen der Lehrkraft Sonderpädagogik stellen konkret und eindeutig fest, dass der sonderpädagogische Bildungsanspruch auch ohne Beauftragung zur sonderpädagogischen Diagnostik besteht. Im Idealfall können zusätzliche Erkenntnisse anderer Personen/Institutionen (z.B. Berichte des SPZ, Therapieberichte, etc.) beigefügt werden.

Das vereinfachte Verfahren wird vom Staatlichen Schulamt Biberach nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ausnahmen können u. a. sein:

- Schulische Eskalationen an der allgemeinen Schule im voraussichtlichen Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung, sofern die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind und das vereinfachte Verfahren zu einer schnellen Lösungsfindung beiträgt.
- Im Einzelfall bei kurzfristigen Elternwünschen (z. B. vor den Sommerferien) zum Schulwechsel von der allgemeinen Schule auf ein SBBZ, sofern noch kein festgestellter SBA vorliegt. Auch hier müssen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das vereinfachte Verfahren ist zunächst von der Schulleitung des SBBZ mit dem zuständigen Schulrat Sonderpädagogik abzustimmen.

In den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache wird das vereinfachte Verfahren nur in **absoluten Ausnahmefällen** genehmigt.

Wie ist der Datenschutz bei der sonderpädagogischen Diagnostik sichergestellt?

Das Gutachten wird per E-Mail von der Schulleitung des beauftragten SBBZ an das SSA Biberach (spfa@ssa-bc.kv.bwl.de) geschickt. Hierfür muss die Kiss-Verbindung genutzt werden. Liegt diese nicht vor, so wird das Gutachten postalisch oder per Fax an das SSA Biberach geschickt.

Nach Fertigstellung des Gutachtens muss die beauftragte Lehrkraft Sonderpädagogik das Gutachten unverzüglich von privaten Datenverarbeitungsgeräten löschen (vgl. Ziffer 1.13.3 VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“).

Erfolgt die Einlösung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs am SBBZ so wird das Gutachten Teil der Schülerakte und stellt die Grundlage für die weitere, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) dar.

Erfolgt die Einlösung des Bildungsanspruches an einer allgemeinen Schule (inklusiv), so kann die allgemeine Schule nach der abschließenden Klärung des Bildungsortes eine Kopie des Gutachtens erhalten. Hierzu müssen die Erziehungsberechtigten auf dem Formular zur Gutachtenbesprechung der Übersendung zustimmen (§ 7 Abs. 6 SBA-VO). Die allgemeine Schule muss das Gutachten beim SSA Biberach anfordern. Das Gutachten wird über einen Link mit Passwortschutz zum Download zur Verfügung gestellt.

Welche Ressourcen bekommen die SBBZ für die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik?

Die SBBZ erhalten je 8 Beauftragungen eine Anrechnungsstunde. Die Anrechnungsstunden werden rückwirkend vergeben. Die Schulleitung der SBBZ hat die Pflicht, die Anzahl der im Schuljahr erfolgten Beauftragungen zu dokumentieren.

Die Verteilung der Beauftragungen zur sonderpädagogischen Diagnostik innerhalb eines SBBZ liegt in der Verantwortung der Schulleitung nach § 41 SchG. Hier können schulinterne „Diagnoseteams“ gebildet werden, einzelne Lehrkräfte dieses Aufgabenfeld komplett übernehmen oder die Beauftragungen werden gleichmäßig auf alle Lehrkräfte Sonderpädagogik verteilt.

Das Staatliche Schulamt Biberach erwartet, dass die Anrechnungen der Schule für die Beauftragungen bei den jeweiligen Lehrkräften ankommen. Die Anrechnungen sind in der jährlichen ASD-BW-Statistik anzufordern und personenbezogen (SP-Stunden) zuzuweisen

Verlängerungsberichte an SBBZ
und in der allgemeinen Schule/Wechsel Förderschwerpunkt

Allgemeines zu den Verlängerungsberichten an SBBZ und in der allgemeinen Schule

Rechtsgrundlage für die Verlängerungsberichte ist insbesondere § 10 der SBA-VO.

Für Verlängerungsberichte muss die Vorlage des Staatliche Schulamt Biberach genutzt werden. Diese ist immer aktuell auf der Homepage des SSA Biberach.

Verlängerungsberichte müssen bis zum 01.12. eines Jahres dem Staatliche Schulamt Biberach über das Funktionspostfach spfa@ssa-bc.kv.bwl.de zugesandt werden.

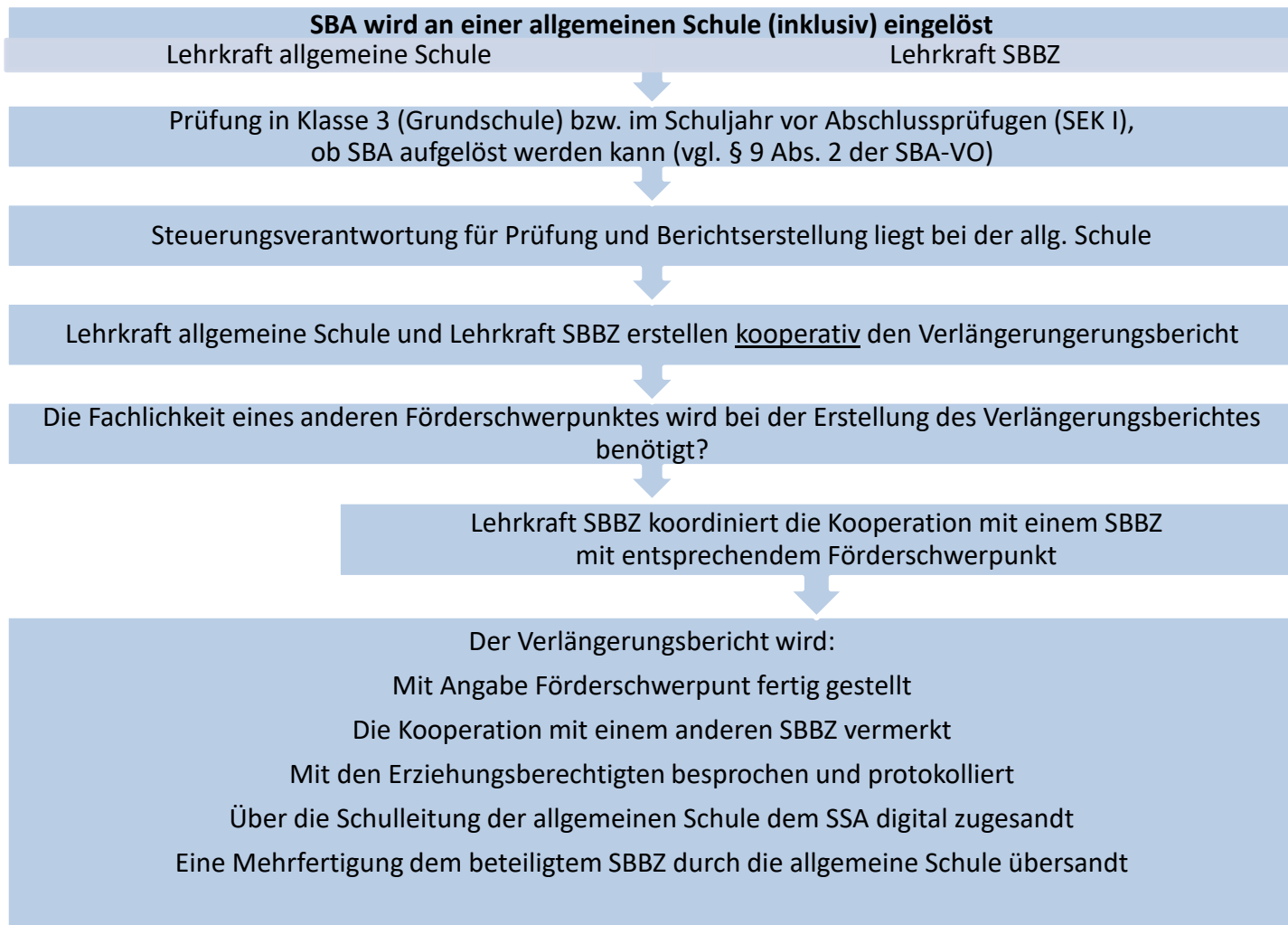
Verlängerungsberichte am SBBZ liegen in der Verantwortung des Klassenteams bzw. der Klassenlehrkraft.

Verlängerungsberichte an allgemeinen Schulen liegen in der gemeinsamen Verantwortung der allgemeinen Schule und der Lehrkraft, die zur Erfüllung des sonderpädagogischen Bildungsanspruches durch das SBBZ an der allgemeinen Schule eingesetzt ist (vgl. § 10 der SBA-VO). Die Steuerungsverantwortung liegt bei der allgemeinen Schule, da hier die Schülerinnen und Schüler in der Inklusion ihr Schulverhältnis gründen.

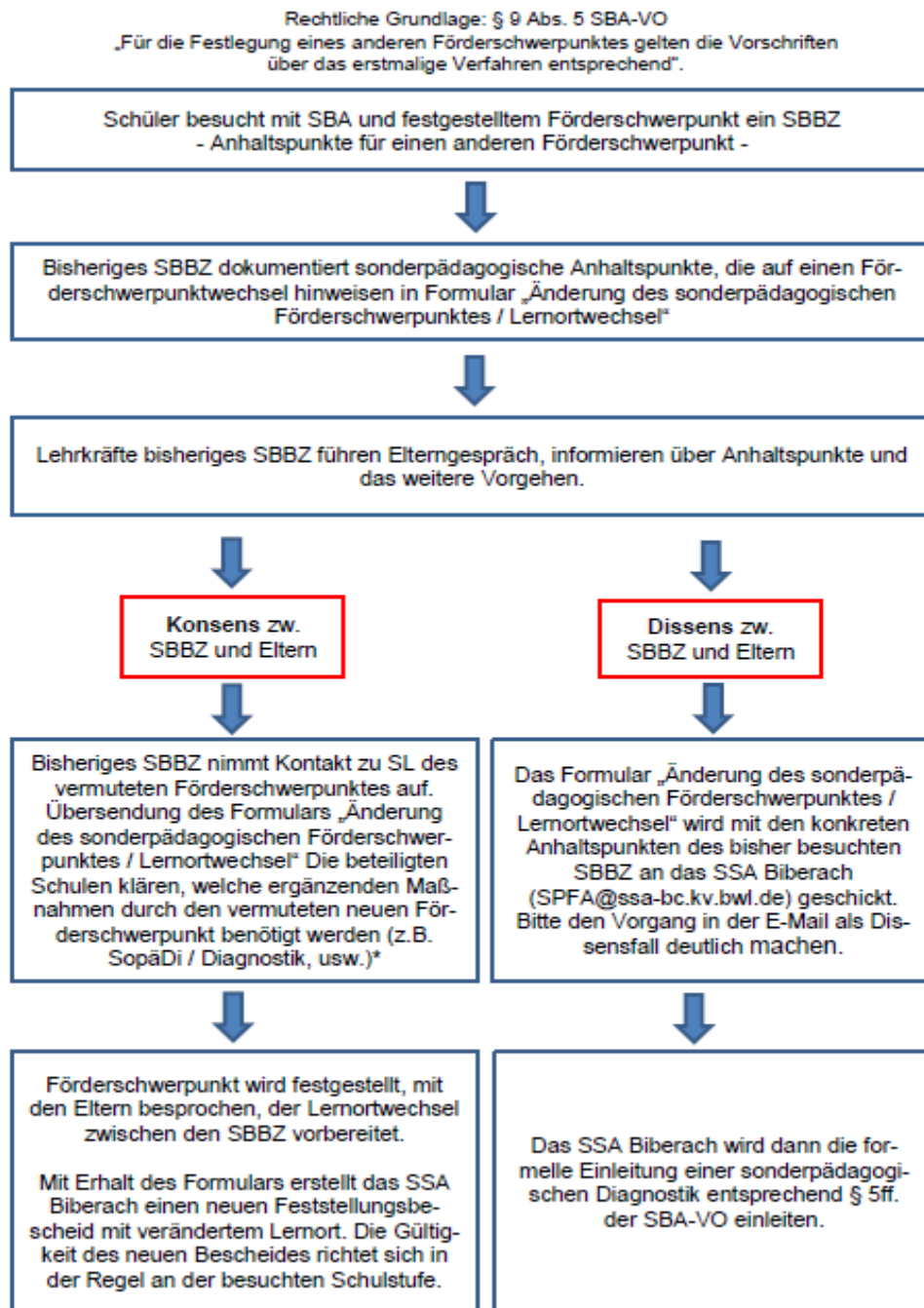
Verlängerungsberichte müssen Qualitätsstandards erfüllen. In ihnen werden die schulische Entwicklung des Kindes, die erreichten Kompetenzen sowie die aktuellen Förderziele dokumentiert. Verlängerungsberichte sind ebenfalls Grundlage eines Verwaltungsaktes und müssen hinreichend begründet sein. Schulinterne Methoden zur Dokumentation der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (z. B. Kompetenzraster) sind nicht ausreichend.

Die Verlängerungsberichte sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Flussdiagramm zu Erstellung eines Verlängerungsberichtes in inklusiven Bildungsangeboten



Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei Beschulung an einem SBBZ



* Die Dokumentation der neuen Ergebnisse können in das bestehende Antragsformular „Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes / Lernortwechsel“ eingefügt werden.

